

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER VERBANDSGEMEINDE MENDIG vom 21.08.2019

Der Verbandsgemeinderat Mendig hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), des § 2 des Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) , Artikel 19 der Richtlinie 2006/ 123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistung im Binnenmarkt folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 21.08.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig vom 21.08.2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse wird wie folgt geändert:

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Anstelle des jeweiligen Ausschusses, kann die Beratung und Beschlussfassung jeder Angelegenheit auch unmittelbar im Verbandsgemeinderat erfolgen. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ab 10.000 EUR bis 35.000 EUR im Einzelfall.
2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR. Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall.
3. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze 100.000 EUR im Einzelfall, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
5. Stundung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist,
6. Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen in Höhe von 7.500 EUR bis 20.000 EUR je Einzelfall und Erlass von gemeindlichen Forderungen in Höhe von 7.500 EUR bis 20.000 EUR je Einzelfall.
7. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR.

8. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 55.000 EUR.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist:

1. Erteilung von Aufträgen bei Planungs- und Baumaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR im Einzelfall.
2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis 35.000 EUR bei Planungs- und Baumaßnahmen im Einzelfall.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:

1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR.
2. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(5) Dem Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Sozialausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratungen und empfehlende Beschlussfassungen über wirtschaftspolitische, touristische und sozialpolitische Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde, sofern eine Erörterung nicht unmittelbar im Verbandsgemeinderat erfolgt oder dem Geschäft der laufenden Verwaltung vorbehalten ist.
2. Vergabe von Aufträgen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 30.000 EUR im Einzelfall.

(6) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, kann der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorberaten.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister wird wie folgt geändert:

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR je Auftrag,
 2. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Krediten,
 3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 3.000 EUR im Einzelfall,
 4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall,

5. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 7.500 EUR im Einzelfall und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 7.500 EUR,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln,
8. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mendig, den 24.06.2020


Jörg Lempertz
Bürgermeister



I. Ausfertigungsvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig vom 21.08.2019 wurde am 24.06.2020 von Bürgermeister Lempertz ausgefertigt.

Die von Bürgermeister Lempertz unterzeichnete 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mendig vom 21.08.2019 stimmt mit dem Willen des Verbandsgemeinderates überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren für Satzungen wurde eingehalten.

Mendig, den 24.06.2020


Jörg Lempertz
Bürgermeister



II. Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Örtlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.